

2017\_DIKO-02\_ANTRAG

## Antrag an die Diözesankonferenz

**Gegenstand:** Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend

**Antragssteller:** Diözesanleitung der Kolpingjugend

### Antragstext:

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschließt die folgenden Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnungen entsprechend untenstehender Spalte 2/Änderungen in der Synopse.

<b>Gültige WGO (1)</b>	<b>Änderungen (2)</b>	<b>Kommentar/Begründung (3)</b>
<p><b>§ 1 Zusammensetzung der Diözesankonferenz</b></p> <p>(1) Die Verantwortlichen der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster bilden gemäß den Bestimmungen der Diözesansatzung und dieser Geschäftsordnung die Diözesankonferenz.</p> <p>(2) Der Diözesankonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die sechs gewählten Diözesanleiter_innen,</li> <li>2. der Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,</li> <li>3. der_die hauptamtliche Leiter_in des Jugendreferates,</li> </ol>		

<p>4. - zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg,</p> <p>- je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 21 (1)) oder ein_e Regionalverantwortliche_r (nach § 21 (2)),</p> <p>5. zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend je Kolpingsfamilie,</p> <p>6. vier Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,</p> <p>7. jeweils ein_e gewählte_r Vertreter_in der Teams der Kolpingjugend, dies sind - das Beratungsteam (§ 17),</p> <p>- das Redaktionsteam KO-PILOT (§ 20),</p> <p>- die Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar) (§ 18),</p> <p>- das Motivationsteam (§ 12).</p> <p>8. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 19 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.</p> <p>(3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der</p>		
---	--	--

<p>jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt. Die Mitglieder der Diözesankonferenz müssen Mitglied im Kolpingwerk sein.</p> <p>(4) Der Diözesankonferenz gehören mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Referentinnen und Referenten des Jugendreferates,</li><li>2. die Mitglieder regionaler Teams und Arbeitskreise sowie die Delegierten der Regionalkonferenzen,</li><li>3. die Mitglieder der Teams (§ 17, § 18, § 20, § 12) und Projektarbeitskreise (§ 19),</li><li>4. die nicht unter (2) 6. genannten / stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,</li><li>5. die Beauftragten für die Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbänden.</li></ol> <p>(4) Gäste der Konferenzen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ,</li><li>2. die Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend NRW,</li></ol>		
---	--	--

<p>3. die Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises,</p> <p>4. die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,</p> <p>5. weitere Gäste, die von der Diözesanleitung der Kolpingjugend eingeladen werden können.</p> <p>(5) Die Diözesankonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Das heißt, dass nur die stimmberechtigten (in § 1 (2) genannten) Personen daran teilnehmen dürfen.</p>	<p>3. die Mitglieder der Bundesleitung und <b>des Beratungsausschusses,</b></p>	<p>Der Bundesarbeitskreis wurde als Gremium aufgelöst.</p>
<p><b>§ 2 Aufgaben der Diözesankonferenz</b></p> <p>(1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören, laut Satzung des Kolpingwerk Diözesanverbandes Münster, insbesondere</p> <p>a) Wahl der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,</p>		

<p>b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,</p> <p>c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,</p> <p>d) Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste für die Delegation des Diözesanverbandes zur Bundesversammlung und den Platz der Kolpingjugend im Diözesanfinanzausschuss.</p> <p>e) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster,</p> <p>f) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,</p> <p>g) Einrichtung und Aufgabenbeschreibung der Teams und Projektarbeitskreise,</p> <p>h) die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk</p>	<p>f) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, für die Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW und für die Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster</p>	<p>Die Delegierten für die Bundeskonferenz und Diözesanversammlung werden aktuell bereits gemeinsam gewählt. Hinzukommen soll auch die Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz. Daher muss an dieser Stelle die Aufgabe der Diözesankonferenz angepasst werden.</p>
---	--	--

<p>Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung, gemäß § 15 (2) a) 1. der WGO, in den Verein.</p> <p>Sowie nach Beschluss der Diözesankonferenz</p> <p>j) die Bestätigung der Mitglieder des Diözesanausschusses.</p>		
<p><b>§ 14 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz und Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster</b></p> <p>(1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend und die Delegierten der Kolpingjugend für die Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster, entsprechend § 13 (2) a) Nr. 9 der Satzung, werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (nach § 15 (2) a)) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu</p>	<p><b>§ 14 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz, Landeskonferenz und Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster</b></p> <p>(1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend, für die Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW und für die Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster, entsprechend § 13 (2) a) Nr. 9 der Satzung, werden durch</p>	<p>Am aktuellen Wahlverfahren wird festgehalten. Ergänzend wird die Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW in § 14 (1) aufgenommen.</p> <p>Die Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend NRW sieht vor, die Wahl der Delegierten analog zur Wahl zu Bundeskonferenzen durchzuführen. Es besteht die Möglichkeit die Wahl der Delegiertenliste mit einer gemeinsamen Liste durchzuführen.</p>

<p>wählen sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz und der Diözesanversammlung sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.</p> <p>(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz und der Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer gemeinsamen Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz und für die Diözesanversammlung nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz und / oder Diözesanversammlung verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Bei der Delegation der Bundeskonferenz muss entsprechend der Satzung des Kolpingwerks</p>	<p>die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (nach § 15 (2) a)) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt [...]</p> <p>(2) (keine Änderungen)</p> <p>(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz, <b>der Landeskonferenz und</b> der Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer gemeinsamen Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz, <b>die Landeskonferenz und</b> für die Diözesanversammlung nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der</p>	
---	--	--

<p>Deutschland mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede_r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzten sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz und Diözesanversammlung sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.</p> <p>(4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede_r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.</p>	<p>Teilnahme bei der Bundeskonferenz, Landeskonferenz, Diözesanversammlung verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. [...] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl. Kommt es bei der Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(4) (keine Änderungen)</p> <p>(5) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesankonferenz beschließen, die Wahl der Reserveliste der Delegierten für die Bundeskonferenz, die Landeskonferenz und der Diözesanversammlung an die Diözesanleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der</p>	<p><u>Die folgenden Ergänzungen in §14 wurden auf Bundesebene eingeführt. Um ein bundesweit einheitliches Wahlverfahren zu garantieren, sollten diese Ergänzungen aufgenommen werden:</u></p> <p>Die erste Ergänzung (Absatz 3) soll mehrfach wiederholende Stichwahlen verhindern.</p> <p>Der neue Absatz 5 wurde eingeführt, weil es Diözesankonferenzen gibt, die weniger Interesse an der Wahl ihrer Delegierten haben.</p>
---	---	---

	<p>Reserveliste durch die Diözesanleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesanleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.</p>	
<p><b>§ 21 Regionen</b></p> <p>(1) Die Regionalkonferenzen wählen eine Regionalleitung, welche die Vertretung der Region in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt.</p> <p>(2) Bei Vakanz einer Regionalleitung kann die Diözesanleitung Regionalverantwortliche mit der Betreuung und Vertretung der Kolpingjugend-Gruppen einer Region betrauen. Diese_r Vertreter_in übernimmt für die Dauer von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss. Der_Die Vertreter_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.</p>	<p>(3) Die Verantwortlichen in den Regionen gestalten ihre Arbeit eigenständig. Der Rahmen zur Mitwirkung in den Kreis- und</p>	<p>Der Diözesanvorstand hat im vergangenen Jahr neue Mustersatzungen für die Kreis- und Regionalverbände des Kolpingwerkes beschlossen. Diese wurden von den jeweiligen Ebenen bereits verabschiedet. Die Kolpingjugend in den Regionen hat dort Mitbestimmungsmöglichkeiten in den</p>

	<p>Regionalverbänden des Kolpingwerkes wird in den jeweiligen Satzungen beschrieben.</p>	<p>Kreisvorständen und -versammlungen. Mit diesem neuen Absatz sei darauf hingewiesen.</p>
<p><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend, sowie der Zustimmung des Diözesanvorstandes.</p> <p>(2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am ### in ### beschlossen.</p> <p>(3) Sie tritt mit Zustimmung des Diözesanvorstandes vom ### in ### in Kraft.</p>		<p>Nach Beschlussfassung sind die entsprechenden Daten in (2) und (3) anzupassen.</p>

**Begründung/en:**

Durch Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Deutschland, Kolpingjugend Nordrhein-Westfalen sowie der Mustersatzung bzw. Satzungen der Regionen/Regionalverbände im Kolpingwerk Diözesanverband Münster sind Änderungen an der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Diözesanverband Münster notwendig geworden. Die jeweiligen Begründungen sind in Spalte 3/Kommentierung ausgeführt. Weitere Begründungen der einzelnen Änderungen erfolgen mündlich.

Für den Antragssteller:

*P. Schroeter*

Paul Schroeter  
Münster, 22. September 2017